

Jugendordnung des Styruemer Turnvereins von 1880 e.V.

Anlage 11 der Finanz- und Wirtschaftsordnung
(**Aktualisierte Fassung: 01.01.2023**)

§1 Gültigkeit

Mit Bezug auf die Satzung des Styruemer Turnvereins von 1880 e.V. (STV) und der dort unter „Vereinsjugend“ genannten grundsätzlichen Leitsätze hat die Jugendversammlung am 26.03.2023 diese Ordnung beschlossen, die der Vereinsvorstand am 19.03.2023 bestätigt hat.

§ 2. Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich dieser Ordnung gehört die satzungsgemäße Vereinsjugend – erweitert um die jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahrs, sofern sie Mitglied des STV sind. Ferner gehören gewählte und berufene Jugendmitarbeiter zu diesem Bereich.

§ 3 Ziel der Jugendarbeit

Ziel der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen der Vereinsjugend und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinsatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe der Jugend des Styruemer Turnvereins von 1880 e.V. sind:

- 1). Jugendversammlung
- 2.) Jugendvorstand

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage.

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung,
- allen jungen Mitglieder des Vereins, die noch keine 27 Jahre alt sind.
- allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins.

Stimmberechtigt sind alle 10 – 26 jährigen Mitglieder des Vereins. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie der Abteilungsjugendleitungen mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 25 Jahre alt sein.

b) Aufgaben der Jugendversammlung

- Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendleitung einschl. eines Verwendungsnachweises der zugeflossenen Mittel
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl der Vereinsjugendleitung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Die jährliche Jugendversammlung hat eine angemessene Zeit vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden. Zur Terminfestsetzung wird sich die Jugendleitung mit dem Vereinsvorstand abstimmen.

Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung Anwendung. Die Einberufung erfolgt durch Aushang und Ankündigung auf der Homepage (www.styrumertv.de) und sozialen Medien.

§ 6 Vereinsjugendleitung

a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- dem/der Jugendvorsitzenden,
- dem/der stv. Jugendvorsitzenden,
- dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin,
- Beisitzern.

b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes. Im Fall einer Verhinderung ist die Übertragung dieses Stimmrechts an ein anderes Mitglied der Vereinsjugendleitung möglich.

c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

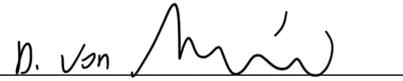
f) Zufließende Mittel im Sinne dieser Ordnung sind Gelder, die der Verein der Vereinsjugendleitung zur Verfügung stellt – sei es aus dem jährlichen Vereinshaushalt oder aus Spenden oder sonstigen externen Zuwendungen, die ausdrücklich für die Vereinsjugend bestimmt sind. Dabei werden die Mittel aus dem Vereinshaushalt im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung zwischen dem Vereinsvorstand und der Vereinsjugendleitung vereinbart und das entsprechende Budget zuzüglich vorgenannter Spenden und Zuwendungen wird unter einem separaten Konto in der Vereinsbuchhaltung geführt und abgerechnet.

§ 7 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und werden erst nach Bestätigung durch den Vereinsvorstand wirksam.

§ 8 Inkrafttretung

Diese Jugendordnung ersetzt die Fassung vom 01.07.2016 und sie trägt das Datum vom 01.01.2023. Sie wurde von der Jugendversammlung am 26.02.2023 beschlossen und vom Vereinsvorstand am 19.03.2023 bestätigt.
Entsprechend tritt sie mit dem 19.03.2023 in Kraft.



Unterschrift stlv. Jugendwart



Unterschrift Jugendwart